

Kurztitel

Markscheideverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 69/2001 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 437/2012

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.03.2001

Außerkrafttretensdatum

31.01.2013

Text**Zeitpunkt der Messungen**

§ 9. (1) Die Messungen sind durchzuführen, solange die einzumessenden Gegenstände noch vorhanden und zugänglich sind.

(2) Aus Sicherheitsgründen nicht mehr befahrbare oder vor Durchführung von Messungen unbefahrbar gewordene Grubenbaue oder natürliche Hohlräume sind möglichst genau zu beschreiben und im Bergbaukartenwerk mit einem bezüglichen Hinweis darzustellen. Sollten derartige Grubenbaue oder Hohlräume später befahrbar werden, sind sie unverzüglich zu vermessen; erforderlichenfalls ist ihre Darstellung im Bergbaukartenwerk zu berichtigen.